



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měšcanosta mesta Budyšin

Stadtratsbeschlüsse vom 25. Februar 2026

Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Einkaufszentrum Husarenhof" (Entwurf in der Fassung vom 14.11.2025) | BV-0243/2025

Der Stadtrat beschließt:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Einkaufszentrum Husarenhof" mit Begründung und Umweltbericht wird in der Fassung vom 14.11.2025 gebilligt.

Die Planunterlagen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB verkürzt für die Dauer von 14 Tagen erneut im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Änderung oder Ergänzung des Entwurfs berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu beteiligen.

Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Planteilen und deren Auswirkungen abgegeben werden können.

Bautzen, dem 25. Februar 2026

Dr. Robert Böhmer, Bürgermeister

Antrag der CDU - Neubau einer Dreifeld-Sporthalle für Gymnasien und Vereine | BV-0224/2025

Der Stadtrat der Stadt Bautzen beschließt entsprechend dem Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2025:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Jahr 2026 einen Grundsatzbeschluss für den Neubau einer Dreifeld-Sporthalle für Gymnasien und Vereine in der Stadt Bautzen zu erarbeiten.
2. Der zu erarbeitende Beschluss soll insbesondere die Planung, Kosten-, Zeit- und Standortabschätzung sowie eine Mitwirkung der beteiligten Schulen und Sportvereine umfassen.
3. Ziel ist, dass im Anschluss an den Grundsatzbeschluss unverzüglich die detaillierte Planung (Entwurf, Vergabe, Finanzierungskonzept) begonnen werden kann.

Bautzen, dem 25. Februar 2026

Dr. Robert Böhmer, Bürgermeister

Schulnetzplanung des Landkreises Bautzen / Gesamtfortschreibung 2026 - Herstellung des Einvernehmens gemäß § 23a Abs. 4 SächsSchulG zwischen dem Landkreis Bautzen als Träger der Schulnetzplanung und der Stadt Bautzen als öffentlicher Schulträger | BV-0245/2026

Der Stadtrat beschließt die Fortführung der Dr.-Gregor-Mättig-Grundschule Bautzen, der Frédéric-Joliot-Curie-Grundschule Bautzen, der Johann-Gottlieb-Fichte-Grundschule Bautzen, der Max-Militzer-Grundschule Bautzen, der Dr.-Salvador-Allende-Oberschule Bautzen, der Oberschule Gesundbrunnen Bautzen, der Gottlieb-Daimler-Oberschule Bautzen einschließlich der Abend-Oberschule, des Schiller-Gymnasiums Bautzen, des Philipp-Melanchthon-Gymnasium Bautzen einschließlich des Abend-Gymnasiums, des Förderzentrum „Am Schützenplatz“, Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung, Bautzen einschließlich des Schulteils Hanns-Eisler-Straße 10 in öffentlicher Trägerschaft und erklärt sein Einvernehmen zu den planerischen Festlegungen im Rahmen der Schulnetzplanung des Landkreises Bautzen.

Bautzen, dem 25. Februar 2026
Dr. Robert Böhmer, Bürgermeister

Aufhebung der Beschlüsse Nr. 352/09/13 vom 25.09.2013 und BV-0143/2015 vom 16.12.2015 zur Erweiterung der Kindertageseinrichtung "Friedrich Schiller", Schließung der Kindertageseinrichtung "Friedrich Schiller" | BV-0247/2026

1. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 352/09/13 vom 25.09.2013 sowie von Punkt 3 des Beschlusses BV-0143/2015 zur Planung der Sanierung sowie des Umbaus und der Erweiterung der Kindertageseinrichtung „Friedrich Schiller“.
2. Der Stadtrat beschließt mit sofortiger Wirkung die dauerhafte Schließung der Kindertageseinrichtung „Friedrich Schiller“ auf der Paulistraße 63 in Bautzen.

Bautzen, dem 25. Februar 2026
Dr. Robert Böhmer, Bürgermeister

Antrag CDU-Stadtratsfraktion – Einführung eines interaktiven, webbasierten Haushaltsportals | BV-0252/2026

Gemäß Antrag der CDU-Stadtratsfraktion:
Der Stadtrat beschließt:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein interaktives, webbasiertes Haushaltsportal zu entwickeln bzw. entwickeln zu lassen, das den städtischen Haushalt übersichtlich, grafisch aufbereitet und bürgerfreundlich darstellt.
2. Das Portal soll insbesondere folgende Funktionen enthalten:
 - visuelle Darstellung von Einnahmen, Ausgaben, Investitionen und Fördermitteln,
 - intuitive Navigation durch Haushaltsbereiche, Produkte und Maßnahmen,
 - Filter-, Such-, und Vergleichsmöglichkeiten (z. B. nach Jahren oder Fachbereichen),
 - verständliche Erläuterungen zu Haushaltspositionen,
 - Rückmelde- und Kommentarfunktionen für Bürgerinnen und Bürger,
 - Download- und Exportfunktionen für Stadträte (PDF, CSV).
3. Die Verwaltung prüft bestehende Softwarelösungen (z. B. wie in Hoyerswerda eingesetzt) und erstellt eine Umsetzungsempfehlung einschließlich Zeit- und Kostenplan zur Beschlussfassung im Stadtrat.

Bautzen, dem 25. Februar 2026
Dr. Robert Böhmer, Bürgermeister

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen - Berufung Betriebsleiter | BV-0256/2026

Der Stadtrat beschließt die Berufung von Herrn Marko Sieber als Betriebsleiter des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen, rückwirkend ab 01.02.2026.

Bautzen, dem 25. Februar 2026

Dr. Robert Böhmer, Bürgermeister

Antrag der Fraktion BBBz zur Fortführung der Finanzierung einer geringfügig entlohten Beschäftigung im ZUSEUM e.V. in Bautzen ab 2026 | BV-0257/2026

Entsprechend des Antrags der Fraktion BBBz e.V. beschließt der Stadtrat einen Zuschuss an den Zuseum e.V. Bautzen zur Finanzierung einer geringfügig entlohten Beschäftigung (603 Euro monatlich in 2026 zzgl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) für das Jahr 2026.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Stadtrats-Budget.

Bautzen, dem 25. Februar 2026

Dr. Robert Böhmer, Bürgermeister

Neubestellung Bauausschuss | BV-0260/2026

1. Die Bestellung der Mitglieder und ihrer persönlichen Stellvertreter des Bauausschusses wird widerrufen.
2. Der Stadtrat beschließt widerruflich aus seiner Mitte folgende Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter für den Bauausschuss zu bestellen:

Namentliche Zusammensetzung des Bauausschusses gemäß Anlage

Bautzen, dem 25. Februar 2026

Dr. Robert Böhmer, Bürgermeister

Hinweis: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus. Zimmer 201, einsehbar.

Neubestellung Hauptausschuss | BV-0261/2026

1. Die Bestellung der Mitglieder und ihrer persönlichen Stellvertreter des Hauptausschusses wird widerrufen.
2. Der Stadtrat beschließt widerruflich aus seiner Mitte folgende Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter für den Hauptausschuss zu bestellen:

Namentliche Zusammensetzung des Hauptausschusses gemäß Anlage

Bautzen, dem 25. Februar 2026

Dr. Robert Böhmer, Bürgermeister

Hinweis: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus. Zimmer 201, einsehbar.

Neubestellung der Stadträte als Mitglieder des Beirates für Stadtentwicklung | BV-0262/2026

1. Die Bestellung der Stadtratsmitglieder und deren Stellvertreter des Beirates für Stadtentwicklung wird widerrufen.
2. Als Mitglieder aus dem Stadtrat und deren Stellvertreter des Beirates für Stadtentwicklung werden bestellt:

Namentliche Zusammensetzung des Beirates für Stadtentwicklung – Stadtratsmitglieder – gemäß Anlage.

Bautzen, dem 25. Februar 2026
Dr. Robert Böhmer, Bürgermeister

Hinweis: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus. Zimmer 201, einsehbar.

Bestellung eines sachkundigen Einwohners in den Beirat für sorbische Angelegenheiten | BV-0263/2026

Als Mitglied in den Beirat für sorbische Angelegenheiten wird auf Vorschlag der Fraktion Soziales Nachhaltiges Budyšin als sachkundiger Einwohner

(Person gemäß Anlage)

bestellt.

Bautzen, dem 25. Februar 2026
Dr. Robert Böhmer, Bürgermeister

Hinweis: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus. Zimmer 201, einsehbar.

Beschluss der Fortschreibung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts "Südliche Innenstadt" | BV-0223/2025

Der Stadtrat beschließt

die Fortschreibung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts „Südliche Innenstadt“ gemäß § 171b Baugesetzbuch entsprechend Anlage.

Bautzen, dem 25. Februar 2026
Dr. Robert Böhmer, Bürgermeister

Bekanntmachungen

Änderung Feuerwehrkostensatzung | BV-0241/2025

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Bautzen zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung) gemäß Anlage 1.

Bautzen, den 28. Januar 2026
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Bautzen zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBI. S. 285), des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBI. S. 289) und des § 22 Abs. 6 SächsBRKG i. V. m. § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBI. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBI. S. 532) und § Ba Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 28. Januar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung wird erhoben für Aufwendungen der Feuerwehr für
 - Einsätze, für die unter den im § 69 Abs. 2 und § 22 SächsBRKG bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
 - Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen, freiwilligen Einsätzen gem. § 69 Abs. 3 SächsBRKG.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr.

§2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bautzen im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 2, 6, 16, 22, 23 und 69 des SächsBRKG. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Einsätze der Feuerwehr besteht nicht. Bei freiwilligen Einsätzen ist die Haftung der Stadt Bautzen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die taktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Stadt Bautzen.

§3 Kostenersatz und Kostenschuldner

- (1) Entsprechend § 69 Abs. 2 SächsBRKG wird für einen Einsatz der Feuerwehr Kostenersatz verlangt von:
 1. der verursachenden Person, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. dem Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 3. dem Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder dem Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABI. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder

b) durch ähnliche Dienste

ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,

4. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 6. derjenigen Person, die wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 7. derjenigen Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 8. der Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen werden die Kosten, die durch die Brandverhütungsschau entstanden sind, auf Grundlage des § 22 SächsBRKG i. V. m. § 17 SächsFwVO von den Eigentümern oder Besitzern der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte verlangt.
- (3) Für alle Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung werden über Absatz 1 hinaus entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG Kosten verlangt von
1. derjenigen Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenigen Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (4) Zu den Einsätzen nach Absatz 3 zählen technische Hilfeinsätze, die nicht unter Absatz 1 fallen (z. B. Türöffnungen bei Gebäuden, Aufzügen, Wohnungen oder ähnliches; Beseitigung von Betriebsstoffen und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen; die Mitwirkung bei und die Durchführung von Sicherheits-, Bergungs- und Aufräumarbeiten; Gehölzarbeiten; das Einfangen von Tieren und die Beseitigung von Insektennestern; Tierkörperbeseitigung).
- (5) Kosten nach dieser Satzung werden auch für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz; Anleiterproben sowie andere praktische Überprüfungen mit Geräten der Feuerwehr; Aufschaltung von Brandmeldeanlagen; Arbeiten, Überprüfungen und Schlüsseltausch an Einrichtungen mit Feuerweherschließung) erhoben.

Kostenschuldner für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes ist derjenige,

1. dem die öffentlich- rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder

3. der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§4 Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem anliegenden Kostenverzeichnis dieser Satzung und § 20 Abs. 1 i.V.m. Anlage 5 SächsFwVO. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zur Bemessung der Kosten werden
1. für Einsätze nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 die Anzahl der Einsatzkräfte nach Ziffer 1.1 des Kostenverzeichnisses und die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses i. V. m. der Anlage 5 der SächsFwVO,
 2. für Einsätze nach § 3 Abs. 2 und Leistungen nach § 3 Abs. 5 die Kosten entsprechend des eingesetzten Personals nach Ziffer 1.2 des Kostenverzeichnisses und die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses i. V. m. der Anlage 5 der SächsFwVO,

zu Grunde gelegt.

- (3) Die Einsatzzeit für Personal und für Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionallaststelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes und Brandverhütungsschauen beinhaltet der Zeiteinsatz die Kontrollzeit, die Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrzeit.
Der Einsatz einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters oder der Leiterin der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (4) Die Abrechnung der Einsatzzeit erfolgt minutengenau.
- (5) Neben dem Kostenersatz für Einsatzkräfte und Fahrzeuge nach Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt für
1. von der Stadt Bautzen für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch Hilfeleistung herangezogen und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstung entstanden sind.

Die Kosten werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (6) Für Leistungen der Feuerwehr, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (7) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§5 Billigkeitsregelung

Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Stadt Bautzen von der Kostenerhebung absehen oder diese angemessen reduzieren, soweit die Erhebung unbillig wäre.

§6 Entstehung und Fälligkeit

Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Der Anspruch auf Kostenersatz nach § 3 Abs. 1 bis 4 entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr und wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

Der Anspruch auf Kostenersatz nach § 3 Abs. 5 entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung und wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern der Bescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bautzen zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung) vom 26. Juni 2018 außer Kraft.

Bautzen, 23. Februar 2026

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Bautzen zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr

- Kostenverzeichnis -

Stand: 28.01.2026

1. Personalkosten je Feuerwehrangehöriger

1.1. Einsatzkraft

1.1.1. Hauptamtlich	36,00 € / Stunde
1.1.2. Ehrenamtlich	14,40 €/Stunde

1.2. Erbringung sonstiger Leistungen

1.2.1. Laufbahngruppe 1.2 (ehern. mittlerer Dienst)	33,00 € / Stunde
1.2.2. Laufbahngruppe 2.1 (ehern. gehobener Dienst)	63,60 € / Stunde

2. Fahrzeuge (inklusive der darauf verlasteten Geräte)

Die hier nicht aufgeführten Fahrzeuge werden entsprechend der Stundensätze in Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) abgerechnet.

2.1. Gerätewagen Atemschutz	105,00 € / Stunde
2.2. Personentransportfahrzeug (Tagdienstauto)	66,00 € / Stunde
2.3. Wasserrettungsfahrzeug	18,00 € / Stunde

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bautzen-Nord

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Bautzen-Nord lädt alle Grundeigentümer bejagbarer Flächen in den Gemarkungen Auritz, Basankwitz, Bautzen, Burk, Nadelwitz, Neumalsitz, Niederkaina, Oehna, Seidau, Strehla und Teichnitz zur Genossenschaftsversammlung am

Dienstag, 24. März 2026, 17.00 Uhr, in die Stadtverwaltung Bautzen, Innere Lauenstraße 1, 2. OG, in den Vorraum zum Fürstenzimmer ein.

Tagesordnung:

1. Bericht Vorstand/Kasse 2025/26
2. Entlastung Vorstand / Kasse 2025/26
3. Beschluss zum Antrag auf Wildschadensersatz
4. Beschluss zur Verlängerung/Änderung Jagdpachtvertrag Jagdbogen IV
5. Beschluss zur Änderung der Satzung
6. Bericht der Jagdpächter
7. Diskussion/Verschiedenes

Der Vorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bautzen-Süd

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Bautzen-Süd lädt alle Grundeigentümer bejagbarer Flächen zur Genossenschaftsversammlung am

Donnerstag, 26. März 2026, 17.00 Uhr, in die Stadtverwaltung Bautzen, Innere Lauenstraße 1, 2. OG, in den Vorraum zum Fürstenzimmer ein.

Tagesordnung:

1. Bericht Vorstand/Kasse 2025/26
2. Entlastung Vorstand/Kasse 2025/26
3. Bericht Jagdpächter
4. Diskussion/Verschiedenes

Der Vorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Stiebitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Stiebitz lädt alle Grundeigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkungen Stiebitz und Rattwitz zur Genossenschaftsversammlung am

Donnerstag, 26. März 2026, 18.00 Uhr in die Stadtverwaltung Bautzen, Innere Lauenstraße 1, 2. OG, in den Vorraum vom Fürstenzimmer ein.

Tagesordnung:

1. Bericht Vorstand/ Kasse 2025/26
2. Entlastung Vorstand/Kasse 2025/26
3. Bericht Jagdpächter
4. Diskussion/Verschiedenes

Der Vorstand

Impressum des elektronischen Amtsblattes

Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen

Verantwortlich Pressestelle, Pressesprecherin Josephine Brinkel, Fon 03591 534-390

Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen

Internet www.bautzen.de